

**TOP Ib Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik – Allgemeine
Aussprache**

Titel: Kammerzugehörigkeit - Kontinuität zwischen Weiterbildung und
Facharztprüfung

Vorstandsüberweisung

Der Beschlussantrag von Dr. Thomas Carl Stiller, Dr. Ulrich Schwiersch, Dr. Adelheid Rauch, Wolfgang Gradel und Dr. Wolfgang Rechl (Drucksache Ib - 30) wird zur weiteren Beratung an den Vorstand der Bundesärztekammer überwiesen:

Der 122. Deutsche Ärztetag 2019 fordert die Bundesärztekammer sowie alle Landesärztekammern dazu auf, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Ärztinnen und Ärzte mit erfolgter Anmeldung zur Facharztprüfung eine zumindest vorübergehende passive Mitgliedschaft in der alten Ärztekammer behalten, bis das Prüfungsverfahren abgeschlossen ist, auch wenn sie bereits in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Kammer gewechselt haben.

Begründung:

Für Ärztinnen und Ärzte ist immer die Weiterbildungsordnung (WBO) der Landesärztekammer rechtsverbindlich, deren Mitglied sie sind. Dies gilt auch für die nach Abschluss der Weiterbildung abzulegende Facharztprüfung. Zwischen der Anmeldung zur Prüfung und der Prüfung selbst liegen allerdings mitunter noch mehrere Monate.

Häufig findet aber nach Abschluss der Weiterbildung und Anmeldung zur Facharztprüfung ein Wechsel der Arbeitsstelle statt, der auch zum Wechsel der Kammerzugehörigkeit führen kann. Sofern die Facharztprüfung nicht zuvor abgelegt wurde, stehen die Betroffenen oftmals vor dem Problem, ihre Facharztprüfung nunmehr in der Zuständigkeit einer anderen Landesärztekammer absolvieren zu müssen, mit zum Teil nicht unerheblichen zusätzlichen organisatorischen Belastungen. Bereits erteilte Prüfungstermine durch die alte Kammer verfallen, und das Verfahren müsste in der neuen Kammer von Neuem beantragt werden. Dabei sind bei den Landesärztekammern meist unterschiedliche Verfahrensweisen zum Umgang mit diesem Problem zu verzeichnen, obwohl oder auch weil diese speziellen Grenzfälle in den auf den Kammergesetzen basierenden Kammersatzungen und auch in den WBO nicht ausdrücklich geregelt sind. Ärztinnen und Ärzte, die die Facharztprüfung ablegen wollen, laufen unter Umständen Gefahr, dass im neuen Kammerbezirk abweichende Weiterbildungsinhalte gelten.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



Insofern scheint es mit Blick auf die Herausforderungen um den ärztlichen Nachwuchs sachgerecht, dass im Rahmen einer gemeinsamen Umsetzungsstrategie durch die Ärztekammern Lösungen gefunden werden, die eine übergangsweise, ggf. formale, zusätzliche Mitgliedschaft in der bisherigen Landesärztekammer bis zum Termin der Facharztprüfung ermöglichen, um die Kontinuität der Facharztweiterbildung nicht zu gefährden.